

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz **(UVG)**

Bitte setzen Sie sich **unverzüglich** mit Ihrer
Unterhaltsvorschusskasse in Verbindung,

Frau Nowara, Tel.: 02871 / 953-2391, ursula.nowara@bocholt.de

wenn

- Sie **Unterhalt** für das Kind vom anderen Elternteil bekommen.
- Sie **heiraten** wollen bzw. eine gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft eintragen lassen wollen.
- Sie beabsichtigen, **umzuziehen**.
- Sie (wieder) mit dem anderen Elternteil Ihres Kindes zusammenziehen wollen.
- Sie das Kind nicht mehr **allein betreuen** (z.B., weil sich der Betreuungsumfang **des anderen Elternteils** zu dem bei der Beantragung angegebenen Umfang erhöht hat).
- Sie und Ihr Kind **nicht mehr gemeinsam in einem Haushalt** leben.
- Ihr 15-17jähriges Kind, das **keine allgemeinbildende Schule** mehr besucht, Einkünfte z.B. aus nichtselbständiger Arbeit bezieht oder sich die **Einkünfte** in der Höhe ändern.
- Sie **Zweifel** haben, ob sich eine Veränderung auf die Leistungsvoraussetzungen auswirkt.

Bitte beachten Sie, dass Sie gemäß § 10 UVG ordnungswidrig handeln und die Leistungen **rückwirkend zurückzahlen** müssen, wenn Sie diese Auskünfte nicht umgehend erteilen. **Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Verwarnungsgeld von 5 € bis 1.000 € geahndet werden!**

1. Wer hat Anspruch auf die Unterhaltsvorschussleistung nach dem UVG?

1.1 Anspruch auf Unterhaltsvorschuss haben Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres, wenn sie

im Bundesgebiet bei einem ihrer Elternteile leben, der

- ledig, verwitwet oder geschieden ist **oder**
- von seinem Ehegatten/Lebenspartner dauernd getrennt lebt **oder**
- dieser für voraussichtlich wenigstens sechs Monate in einer Anstalt untergebracht ist,
- nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der nach Abschnitt 2 in Betracht kommenden Höhe
 1. Unterhalt von dem anderen Elternteil **oder**,
 2. falls dieser gestorben ist, Waisenbezüge erhält.

1.2 Anspruch auf Unterhaltsvorschuss haben Kinder von 12 bis zu 17 Jahren, wenn sie zusätzlich

- nicht auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) angewiesen sind **oder**
- der alleinerziehende Elternteil mindestens 600€ brutto verdient.

1.3 Dies gilt auch für ausländische Kinder, wenn sie oder der alleinerziehende Elternteil im Besitz einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis sind (Ausnahme: EU-Staatsangehörigkeit)

2. Wie hoch ist die Unterhaltsvorschussleistung maximal?

	Für Kinder unter 6 Jahren	Für Kinder von 6 bis unter 12 Jahren	Für Kinder von 12 bis unter 18 Jahren
Ab 01.01.2025	227,00 €	299,00 €	394,00 €

3. Wann besteht kein Anspruch auf die Unterhaltsvorschussleistung?

Der Anspruch ist u. a. ausgeschlossen, wenn

- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (gleich, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht) **oder**
- der allein stehende Elternteil heiratet (auch wenn es sich dabei nicht um den anderen Elternteil handelt) bzw. eine Lebenspartnerschaft eingehen möchte **oder**
- in der häuslichen Gemeinschaft von Kind und Elternteil auch ein Stiefvater/-mutter des Kindes lebt **oder**
- beide Elternteile das Kind gemeinsam betreuen, **oder**
- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich z.B. in einem Heim oder in Vollpflege bei einer anderen Familie befindet **oder**
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteils mitzuwirken **oder**
- der andere Elternteil die Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat
- eine Freistellungsvereinbarung vorliegt bzw. der alleinerziehende Elternteil auf Unterhalt verzichtet hat.

4. Wo wird die Unterhaltsvorschussleistung beantragt?

Die Leistungen müssen beim Fachbereich Jugend und Familie der Stadt Bocholt/Unterhaltsvorschusskasse schriftlich beantragt werden.

5. Welche Unterlagen sind zur Antragstellung erforderlich?

Zur Antragstellung bringen Sie bitte folgende Unterlagen mit:

- Geburtsurkunde des Kindes,
- Ihren Pass oder Ausweis, ggf. Aufenthaltstitel
- bei Kindern ab 12 Jahren den aktuellen, vollständigen Bescheid des Jobcenters, falls von dort Leistungen bezogen werden,
- ggf. Schreiben Ihres Anwaltes an den anderen Elternteil,
- ggf. das Scheidungsurteil,
- ggf. den Unterhaltstitel,
- ggf. Vaterschaftsanerkennung oder –feststellung,
- für Kinder ab 15 Jahren eine Schulbescheinigung u. ggf. Einkommensnachweise (Ausbildung, Nebenjob, Praktika)

Wenn Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den Fachbereich Jugend und Familie der Stadt Bocholt, Kaiser-Wilhelm-Str. 77, 46395 Bocholt: